

SATZUNG DER DEUTSCHEN LEPRA- UND TUBERKULOSEHILFE E. V.

I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „**Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e. V.**“
Er nennt sich im Ausland „German Leprosy and TB Relief Association“, „Association Allemande pour l’Aide aux Lépreux et Tuberculeux“, „Asociación Alemana de Asistencia al Enfermo con Lepra y Tuberculosis“ bzw. „Associação Alemã de Assistência aos Hansenianos e Tuberculosos“.
2. Der Verein ist zur Eintragung anzumelden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. AUFGABEN UND ZWECK DES VEREINS

1. Die **Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Dies geschieht in der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch alle direkt und indirekt der Bekämpfung der Lepra und der Tuberkulose und deren Integration in die allgemeine Gesundheitsfürsorge dienlichen Maßnahmen. Das gleiche gilt für andere Erkrankungen, die dabei als vordringlich behandlungsbedürftig erkannt werden.

Verwirklicht werden soll der gemeinnützige Vereinszweck insbesondere durch:

- Unterstützung und Neugründung entsprechender Einrichtungen
- medizinische und soziale Rehabilitation
- Unterstützung der Forschung und Ausbildung
- Gesundheitserziehung
- Öffentlichkeitsarbeit

3. Die **Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe** richtet daneben ihre Tätigkeit darauf, Personen zu unterstützen, die
- persönlich bedürftig sind,
 - infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder
 - wirtschaftlich bedürftig sind im Sinn des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit der jeweils gültigen Regelsatzverordnung.

Die mildtätigen Satzungszwecke der **Deutschen Lepra- und Tuberkulosehilfe** werden verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung, Neugründung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Bekämpfung der Lepra und der Tuberkulose
- Pflegedienste, Lehr-, Schul-, medizinische und soziale Rehabilitationsmaßnahmen usw.

für den oben genannten Personenkreis.

4. Die **Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe** strebt hierbei Zusammenarbeit an mit deutschen und europäischen Behörden, den zuständigen Regierungen in den Projektländern, nationalen und internationalen Organisationen und Religionsgemeinschaften.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele der **Deutschen Lepra- und Tuberkulosehilfe** zu unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod;
 - b) durch förmliche Ausschließung kraft eines Beschlusses des Vorstandes. Sie ist zulässig, falls festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der **Deutschen Lepra- und Tuberkulosehilfe** beharrlich nicht nachkommt. Zur Ausschließung eines Vorstandsmitgliedes ist Einstimmigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich;
 - c) durch Austritt, den jedes Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären kann.

4. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages oder bei einer Ausschließung aus dem Verein, die dem Betroffenen mittels Einschreibebrief bekanntgegeben werden muss, steht diesem innerhalb von 3 Monaten ab Zugang des Schreibens das Recht zu, die Mitgliederversammlung schriftlich anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

IV. GELDMITTEL

Die für den Zweck und die Aufgaben der **Deutschen Lepra- und Tuberkulosehilfe** erforderlichen Mittel werden u.a. aufgebracht durch:

- a) ehrenamtliche Mitarbeiter
- b) Freundeskreise und Förderer
- c) Sammlungen aller Art
- d) Veröffentlichungen in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen
- e) Publikationen aller Art
- f) Rundschreiben und sonstige Werbemittel
- g) Zusammenarbeit mit Regierungen und Behörden, mit Repräsentanten des öffentlichen Lebens sowie mit philanthropischen, karitativen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen.

V. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

VI. VERTRETUNG DES VEREINS

1. Der Verein wird, vorbehaltlich der Sonderregelung über den Schatzmeister, § X, gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass zunächst der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertritt. Nur bei Verhinderung des Präsidenten kann seine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes erfolgen.

VII. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.

3. Zwischen der Absendung der Einladung, die durch schriftliche Mitteilung an jedes einzelne Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss, und dem Versammlungstermin muss ein Zeitraum von wenigstens 30 Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Angelegenheiten nach Ziff. III.4.
 - d) jede Satzungsänderung, die jeweils dem Finanzamt mitzuteilen ist
 - e) die Auflösung des Vereins

Zu d) und e) ist ein 2/3-Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

VIII. DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Stellvertreter des Präsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Stellvertreter des Schatzmeisters
- e) vier weiteren Mitgliedern

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

3. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt.

Er bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

Spätestens auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit muss der neue Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Präsidenten, den Schatzmeister, sowie dessen Stellvertreter. Dabei darf das Amt des Schatzmeisters bzw. seines Stellvertreters und des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters nicht ein und derselben Person übertragen werden.

4. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen und geleitet.

Sie müssen wenigstens zweimal jährlich stattfinden. Sie müssen weiterhin einberufen werden, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
5. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung mindestens vier Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder seines Stellvertreters erschienen sind.
6. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist. Über Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er kann geschäftsführende Vorstandsmitglieder ernennen oder für bestimmte Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche einen Geschäftsführer bestellen. Dem Geschäftsführer kann in soweit rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode einen Ersatzmann. Scheiden im Laufe eines Kalenderjahres mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Präsident und sein Stellvertreter aus, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten durch den Restvorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die erforderlichen Ersatzwahlen stattzufinden haben.

IX. DER PRÄSIDENT

1. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sein Amt endet:
 - a) mit Ablauf seiner Amtszeit
 - b) mit seinem Rücktritt, den er mit dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären kann
 - c) durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder. Dieser Beschluss muss durch eine binnen drei Monaten einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden.
3. Soweit der Präsident verhindert ist, vertritt ihn sein Stellvertreter.

X. DER SCHATZMEISTER

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der **Deutschen Lepra- und Tuberkulosehilfe** und vertritt insoweit den Verein.
 - a) Ihm obliegen insbesondere die Eröffnung, Verwaltung und Löschung von Konten und Depots bei Kreditinstituten.
 - b) Der Schatzmeister kann weiteren Personen Kontenvollmacht mit der Maßgabe erteilen, dass diese nur gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter zeichnen können.
 - c) Alle Verfügungen über Konten und Depots und ähnliche Vermögenswerte des Vereins müssen zwei Unterschriften tragen; davon muss eine die des Schatzmeisters oder seines Stellvertreters sein.

Bei Verhinderung des Schatzmeisters vertritt ihn sein Stellvertreter.

2. Der Schatzmeister bedarf für Ausgaben der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Verwaltungskosten der **Deutschen Lepra- und Tuberkulosehilfe** dürfen 10 % der einlaufenden Spenden nicht überschreiten. Ausnahmen kann der Vorstand durch 2/3-Mehrheitsbeschluss festlegen.
4. Der Schatzmeister überwacht die ordnungsgemäße Buchführung, zu der der Verein verpflichtet ist.

XI. VEREINSVERMÖGEN

1. Das Vereinsvermögen ist Eigentum der juristischen Person und nicht des einzelnen Mitgliedes.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
3. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen.

XII. AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung der **Deutschen Lepra- und Tuberkulosehilfe** oder bei Wegfall ihrer Aufgaben und ihres Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das „Missionsärztliche Institut“, Salvatorstraße 7, 97074 Würzburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Ziffer II dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Eingetragen beim Registergericht Würzburg Band VI., Blatt 321, am 23.04.1970.

Umgeschrieben von VR VI/321, auf VR 19 am 24.01.1972.

Änderungen, die Ziffern II. Aufgaben und Zweck des Vereins, III. Mitgliedschaft, IV. Geldmittel, IX. Die Mitgliederversammlung und XI. Verwendung von Vereinsgeldern betreffend, wurde am 07.07.1988 beim Registergericht Würzburg, VR 19, eingetragen.

Neufassung der Satzung wurde eingetragen beim Registergericht Würzburg, VR 19, am 09.10.1995; Korrektur betr. § VII, Ziffer 6 erfolgte am 23.10.1995.

Neufassung der Satzung wurde eingetragen beim Registergericht Würzburg, VR 19, am 14. Februar 2002.

Änderung der Satzung der „Deutschen Lepra- und Tuberkulosehilfe“ wurde eingetragen beim Registergericht Würzburg, VR 19, am 11. Oktober 2002